

## **Das staatlich verordnete Compliance Monitoring als resozialisierende Sanktion – Plädoyer für ein integratives Unternehmensstrafrecht**

**Vertr.-Prof. Dr. Chorusch Taheri**

Alle Jahre wieder taucht die Frage auf: Brauchen wir ein Unternehmensstrafrecht? Befürworter und Gegner diskutieren dabei meist mit Hilfe alter Argumente in neuem Gewand.<sup>1</sup> Dabei geht es vor allen Dingen um eine Sanktionierung von Unternehmen und der damit verbundenen Spezial- und Generalprävention. Ausgangspunkt ist die unterstellte größere Gefahr von Verbandsstraftaten und damit einhergehend das Bedürfnis nach größerer Abschreckung und Vergeltung. Sicherlich sind die Stimmen, die zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten zum geltenden, personenbezogenen Strafrecht fordern im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre und einer größeren Sanktionsbereitschaft zu betrachten. Dies betrifft aus Sicht des Verfassers nicht nur große Teile der Bevölkerung und Politik, sondern zunehmend auch die Justiz. Dabei müssen die Strafverschärfungen nicht zwangsläufig neuen Gesetzesinitiativen entspringen. Möglich sind etwa auch richterliche Konkretisierungen, die Strafbarkeitsschwellen absenken und damit indirekt zu Strafverschärfungen führen.<sup>2</sup>

Das Strafrecht im Allgemeinen und das Unternehmensstrafrecht im Speziellen bieten jedoch neben einer abschreckenden Wirkung und einer Genugtuungsfunktion auch bedeutende integrative Aspekte. So dient das deutsche Strafrecht der Resozialisierung. Hierfür gibt es verschiedene Instrumentarien. Eines davon ist die Bewährungsstrafe. Diese dient der Überwachung des Delinquenten und der Rückführung in das legale Leben.

Der folgende Aufsatz wird sich mit diesen Möglichkeiten im Rahmen des Unternehmensstrafrechts beschäftigen. Der Verfasser steht den Forderungen nach Strafrechtsverschärfungen kritisch gegenüber. Er sieht mit Blick auf die reintegrativen Optionen des deutschen Strafrechts die Einführung eines Unternehmensstrafrechts dennoch positiv, sofern neben repressiven Aspekten der Gedanke der Wiedereingliederung nicht außer Acht gelassen wird. Anhand des Vergleichs zum US-amerikanischen Recht wird daher im Folgenden verdeutlicht, dass die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht nur

<sup>1</sup> Vgl. u.a. folgende Entwürfe: *Henssler u.a.*, Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, Köln 2017; Den Diskussionsstand zusammenfassend: Jahn/Pietsch, Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch. Eine Einführung in das Konzept und seine Folgefragen, S. 2.

<sup>2</sup> Vgl. BGH 27.10.2015 – 1 StR 373/15.

einer vermeintlich harten "Law and Order"-Politik, sondern auch einem reintegrativem Ansatz folgen kann. Dabei werden die Strafzwecke näher erläutert und die Praxis der Bewährungsstrafe in Deutschland und den USA dargestellt. Diese Darstellung ermöglicht die Betrachtung des in den Vereinigten Staaten praktizierten und auch in Deutschland sinnvollen Compliance Monitoring durch staatliche Aufsichtsbehörden.

## A. Unternehmensstrafrecht

Ein Unternehmensstrafrecht (auch: Verbandsstrafrecht) besteht in Deutschland derzeit nicht. Im Ordnungswidrigkeitenrecht, näher im Kartellrecht, gibt es die Möglichkeit Geldbußen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, von bis zu zehn Millionen Euro zu verordnen. Die zentrale Rechtsnorm ist hier § 30 OWiG.<sup>3</sup>

Auch im Strafrecht ist die Geldbuße das bevorzugte Strafmittel. Folglich stellt sich die Frage, inwiefern die Einführung eines Unternehmensstrafrechts notwendig ist, wenn Konsequenzen für straffälliges Verhalten bereits bestehen.

Zuerst einmal ist der Unterschied der Einordnung devianten Verhaltens eklatant. Im Unterschied zum Ordnungswidrigkeitenrecht geht das Strafrecht von einem Schuldprinzip aus.<sup>4</sup> Konsequenterweise müsste bei deviantem Verhalten demnach zuerst unterschieden werden, ob der Schuldvorsatz gegeben ist. Gegner des Unternehmensstrafrechts setzen genau hier an, denn die Beantwortung der Schuldfrage einer juristischen Person gestaltet sich äußerst problematisch. Das deutsche Strafrecht ist daher auf natürliche Personen ausgerichtet, wie im nächsten Kapitel unter Ausführung der Strafzwecktheorien dargestellt wird. Die Anwendung von Strafe wäre in diesem Falle an die Identifikation einzelner Schuldiger innerhalb des Unternehmens gebunden, die wiederum als natürliche Person dem Strafrecht unterfallen würden, nicht jedoch als juristische.

Ein Blick in die Vereinigten Staaten zeigt indes, dass das Unternehmensstrafrecht nicht nur symbolischen Charakter hat, sondern auch größeren Handlungsspielraum bietet. Demnach kann in diesem Fall auch in Rahmen einer Sanktion ein Monitoring des Compliance- Management- Systems (CMS) angeordnet werden um Maßnahmen der Besserung zu überprüfen und künftigen Regelverstößen vorzubeugen. Der Gesetzesentwurf des Landes NRW sieht als letzte Konsequenz sogar die Auflösung des Unternehmens vor, was kontrovers diskutiert wird.<sup>5</sup> Diese zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten bedingen aus Sicht des Verfassers wesentliche Argumente für ein Unternehmensstrafrecht, sofern es diese Handlungsmöglichkeiten beinhaltet. Der Verfasser verfolgt daher mit diesem Beitrag keine Stellungnahme zu den aktuell diskutierten Entwürfen und Vorschlägen bezüglich eines Unternehmensstrafrechts. Vielmehr wird ein Schritt in Richtung einer umfassenderen und von ideologischen Grundsätzen befreiten Betrachtung der Möglichkeiten eines Unternehmensstrafrechts intendiert.

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu *Brettel*, Wirtschaftsstrafrecht, S. 19.

<sup>4</sup> Ebd. S. 20.

<sup>5</sup> Vgl. die Reaktion der Bundesrechtsanwaltskammer, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, Stellungnahme Nr. 15/2014, S. 2.

## B. Strafzwecke

Um die Ziele des Strafrechtes nachvollziehen und ein Urteil über die Sinnhaftigkeit eines Unternehmensstrafrechts fällen zu können, ist eine Betrachtung des Zwecks des Strafs erforderlich. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass das deutsche Strafrecht bedeutend auf die natürliche Person ausgerichtet ist.<sup>6</sup> Dementsprechend sind auch die Strafzwecktheorien dem Grunde nach auf natürliche Personen und nicht auf juristische Personen ausgerichtet. Vor der Problematik der Übertragbarkeit von für natürliche Personen entwickelten Grundsätzen auf juristische Personen steht auch das U.S.-amerikanische Recht, etwa bezüglich der Verhängung von Bewährungsstrafen.<sup>7</sup> Die Grundgedanken der folgenden Ausführungen können aber aus Verfassersicht auf ein Unternehmensstrafrechts übertragen werden, zumal juristische Personen der Führung natürlicher Personen bedürfen.

Kant<sup>8</sup> und Hegel<sup>9</sup> verfolgten seinerzeit den Gedanken der absoluten Strafzwecktheorie. Demnach ist die Strafe per se zweckfrei. D.h. gestraft wird lediglich, um dem Delinquenten die Tragweite seines Vergehens vor Augen zu führen. Dies soll zur Findung der inneren Vernunft führen, die dem Täter zum Zeitpunkt des Vergehens entfallen sei. Ziel sei weiterhin die Buße des Delinquenten (Sühnetheorie), die Rache des Leidtragenden (Vergeltungstheorie) sowie die Angleichung der durch die Tat entstandenen Schuld (Theorie vom Schuldausgleich).<sup>10</sup>

Diese Ansicht ist besonders schwierig auf Unternehmen zu übertragen, da die komplexen Strukturen es schon erschweren Schuldige im Falle eines Vergehens ausfindig zu machen. Mögliche Sanktionen, die in der Regel zu finanziellen Einbußen führen, würden die gesamte Organisation belasten, bestraft werden würde also nicht die Verantwortlichen selbst. Unter bestimmten Umständen könnten die Verantwortlichen sogar von der Strafe völlig befreit sein, etwa indem Sie bereits vor dem Urteil freiwillig oder unfreiwillig das Unternehmen verlassen haben, ohne als Schuldige identifiziert worden zu sein. Umgekehrt könnten Personen, die erst nach den strafbaren Handlungen in das Unternehmen getreten sind, nachträglich und indirekt durch eine Strafe für das Unternehmen bestraft werden. Folgt man der absoluten Strafzwecktheorie, würde u.U. im Falle von Sanktionen kein Schuldausgleich stattfinden, sondern noch mehr Unrecht ausgeübt werden, besonders, wenn (unschuldige) Mitarbeiter des Unternehmens unter den Gewinneinbußen zu leiden haben. Die Sühne des Delinquenten hängt dann weiterhin davon ab, ob der oder die Schuldigen ausfindig gemacht werden können und welche Konsequenzen das Unternehmen innerhalb seiner Organisation zieht.

Vertreter der relativen Strafzwecktheorie hingegen sehen diverse Funktionen im Strafen. Als primäres Ziel soll die Häufung der Straftat und somit der Strafe vermieden werden. Die Generalprävention stellt den Effekt der Bestrafung des Täters auf die Allgemeinheit in den Fokus. Zum einen wird durch die Strafe selbst die Bevölkerung abgeschreckt (negative Generalprävention). Zudem werde das Rechtsgefühl innerhalb der Bevölkerung dahingehend bestärkt, dass die Vergeltung Rachegefühle „stillen“ könne.<sup>11</sup> Beide An-

---

<sup>6</sup> Vgl. *El-Ghazi*, Das schweizerische Unternehmensstrafrecht – Lehren für ein mögliches deutsches Verbandsstrafrecht, in: De Gruyter, S. 42.

<sup>7</sup> Vgl. *Wray*, Corporate Probation Under the New Organizational Sentencing Guidelines, S. 2034.

<sup>8</sup> *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, S. 331 ff.

<sup>9</sup> *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 105-128.

<sup>10</sup> Vgl. *Meyer Larsen*, Privatisierung von Strafvollzug, S. 69 ff.

<sup>11</sup> Ebd.

sätze sind problematisch. Zum einen stellt sich die Frage, ob es legitim ist, ein Unternehmen mit der Intention der Abschreckung anderer, unbeteiligter Unternehmen zu sanktionieren. Schließlich wird das Unternehmen somit zum „Werkzeug“ der präventiven Verbrechensbekämpfung degradiert.<sup>12</sup> Eine solches Statuieren eines Exempels ist kritisch zu betrachten. Zum anderen stellt sich denklogisch die Frage, ob es überhaupt Rachegefühle und Sühnewünsche gegenüber einer juristischen Person geben kann.

Wie bereits in Verbindung mit der Vergeltungstheorie erwähnt scheint dieser Zweck jedoch zumindest teilweise durch die Anwendung eines Unternehmensstrafrechts durchaus denkbar, eine Übertragung der Strafzwecktheorien auf juristische Personen also möglich. Voraussetzung hierfür wäre jedoch die Veröffentlichung der Anwendung einer Strafe und ggf. auch des Strafmaßes. Ein bereits praktiziertes Beispiel wäre die Bekanntmachung von Sanktionen gegen Unternehmen gemäß § 40d WpHG.

Gerade wenn Strafen öffentlich gemacht werden, verdeutlicht dies, dass unrechtes Verhalten Konsequenzen zur Folge hat und rechtmäßiges Handeln demnach lohnenswert ist.

Weiterhin ändere sich nach der relativen Strafzwecktheorie das Verhältnis zwischen Delinquentem und Leidtragendem (Täter-Opfer-Ausgleich).<sup>13</sup> Auch hier stellt sich Frage, ob eine juristische Person hier einen Täter darstellen kann und ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer Sinn ergibt. Außerdem ist zu prüfen, ob konkrete Opfer ausfindig gemacht werden können. Schließlich handelt es sich bei vielen Delikten im Bereich der Wirtschaftskriminalität um Delikte zu Lasten der Allgemeinheit. Strafzahlungen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen, könnten aber durchaus einem Ausgleich dienen.

Die Individual- oder Spezialprävention, die den Effekt der Bestrafung des Täters in den Fokus rückt, stellt den Resozialisierungsaspekt als fundamental in dem Mittelpunkt (positive Individualprävention), sieht den Zweck des Strafens in der Abschreckung des Einzelnen (negative Individualprävention) und würde im Falle einer Haftstrafe sogar die Sicherung des Täters für einen bestimmten Zeitraum ermöglichen (Spezialprävention).<sup>14</sup> Eine Sicherung des Täters im eigentlichen Sinne ist sicherlich im Rahmen eines Unternehmensstrafrechts denklogisch auszuschließen. Eine Spezialprävention könnte jedoch im Rahmen des Monitorings in Form einer engmaschigen Kontrolle eines Unternehmens gewährleistet werden.

Das heutige Strafrecht basiert auf der Vereinigungstheorie, die die verschiedenen Strafzwecke miteinander verbindet, dabei ist die Resozialisierung des Täters essentiell.<sup>15</sup> Da die Haftstrafe einer juristischen Person wie bereits erwähnt kaum möglich ist, erscheint es nahe liegend, übertragend auf das Unternehmensstrafrecht, von der Aussetzung/Sanktionierung von Transaktionen bis hin zur Auflösung des Unternehmens zu sprechen.

Im Falle der Einführung eines Unternehmensstrafrecht ist es weiterhin naheliegend, dass auch hier ein Fokus auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gesetzt wird. Zwar kann ein Unternehmen anders als Privatpersonen nicht konkret aus der Gesellschaft aus- oder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Die Stellung eines Unternehmens und seiner Reputation in der Gesellschaft kommt aber eine besondere Bedeutung zu. Dies hat auch Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr. Unter Resozialisierung

---

<sup>12</sup> Vgl. Grundlegend: BGH, 08.12.1970, Az.: 1 StR 353/70.

<sup>13</sup> Meyer Larsen, Privatisierung von Strafvollzug, S. 69 ff.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Schimpfhauser, Das Gewaltmonopol des Staates als Grenze der Privatisierung von Staatsaufgaben, S. 141 ff.

kann also im Rahmen des Unternehmensstrafrechts eine Wiedereingliederung in den Wirtschaftsverkehr und die öffentliche Betrachtung als regelkonformes Unternehmen verstanden werden.

Die Wiedereingliederung kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Eine Möglichkeit ist die Bewährungsstrafe. Diese ermöglicht eine Wiedereingliederung unter staatlicher Aufsicht und soll im Folgenden näher dargestellt werden.

### C. Die Bewährungsstrafe in Deutschland und den USA

Die Bewährungsstrafe an sich ist den meisten Menschen bekannt. Gemeint ist damit im Sprachgebrauch zumeist ein (partieller) Verzicht auf eine richterliche Strafe. Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine an sich mögliche Strafe nicht zugefügt, sondern zur Bewährung ausgesetzt. Es handelt sich somit um einen Strafverzicht, §§ 56 ff. StGB.

Die Bewährung ist von der Einstellung des Strafverfahrens, etwa gemäß § 153a StPO, zu unterscheiden. Hier kommt es erst gar nicht zu einer Bestrafung. Dennoch gibt es eine Gemeinsamkeit. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen und somit auf den Delinquenten einzuwirken. Einwirkungsmöglichkeiten, die im Rahmen anderer Sanktionen nicht gegeben sind.

Kernelement ist dabei die Möglichkeit des Widerrufs der Bewährung. Die Bewährungsstrafe entfaltet ihre Wirkung nur, weil dem Delinquenten vor Augen geführt wird, dass bei einer Missachtung von Auflagen oder einer erneuten Tat die zuvor ausgesetzte Strafe nun droht.<sup>16</sup>

Die direkte Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile gesetzestreuen Verhaltens stellt ein wesentliches Argument für die Bewährungsstrafe dar.

Dies spiegelt sich bei allen Kontroversen bezüglich der Beurteilung von Rückfallstatistiken auch empirisch wider. Die Bewährungsstrafe führt im Vergleich zur Gefängnisstrafe zu einer niedrigeren Rückfallwahrscheinlichkeit und ist daher jedenfalls unter präventiven Gesichtspunkten zu bevorzugen.<sup>17</sup>

Wesentliches Element ist auch die Möglichkeit, den Delinquenten zu überwachen, § 453b StPO.<sup>18</sup> Der Weg in die Resozialisierung erfolgt somit unter staatlicher Anleitung.

Da es derzeit in Deutschland an einem Unternehmensstrafrecht mangelt, bezieht sich die Norm folgerichtig auf die Überwachung natürlicher Personen. Ein Blick in andere Rechtsordnungen offenbart jedoch, dass dies nicht zwangsläufig der Fall sein muss. So ist in den USA die „probation“<sup>19</sup> für Unternehmen seit den 1980er Jahren allgemein anerkannt.<sup>20</sup> Dies ist beachtlich vor dem Hintergrund, dass die Frage, ob Resozialisierungsmaßnahmen auch auf Unternehmen anwendbar sind auch in den Vereinigten Staaten kritisch diskutiert wird.<sup>21</sup> In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird die Resozialisierung von Unternehmen jedoch modifiziert betrachtet: Ein Unternehmen, dass sich zu-

---

<sup>16</sup> Vgl. BVerfG NStZ 1987, 118.

<sup>17</sup> Vgl. *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen? S. 33 ff.

<sup>18</sup> Bezüglich der Zuständigkeiten vgl. BGH, 03.11.2004 - 2 AR 218/04.

<sup>19</sup> Zur Ausgestaltung des U.S.-amerikanischen Systems der Bewährung, probation genannt, vgl. *Petersilia*, Probation in the U.S., S. 30 ff.

<sup>20</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. *Wray*, Corporate Probation Under the New Organizational Sentencing Guidelines, S. 2022 ff.

<sup>21</sup> Ebd., S. 2034.



vor strafbar gemacht hat, gilt als resozialisiert, wenn es seine internen Kontrollmaßnahmen und Kommunikationswege erfolgreich reformiert hat und damit das Risiko erneuter Strafbarkeit gesenkt hat. Dabei wird der Reform des Managements als Grundlage der Reform der Mitarbeiterkultur eine besondere Bedeutung eingeräumt.<sup>22</sup> Diese Reform wiederum kann im Rahmen der Bewährung überwacht werden, etwa in dem das Unternehmen in regelmäßigen Abständen über die eingeleiteten Maßnahmen Bericht erstatten muss.

Ein weitgehendes und integratives Unternehmensstrafrecht würde auch in Deutschland die Möglichkeiten engmaschiger Kontrolle von Unternehmen ermöglichen. Sicherlich sind vorab viele Hindernisse auszuräumen. Bedeutsam wäre etwa die Entscheidung, durch wen eine solche Überwachung stattfinden soll. Außerdem müsste festgelegt werden, welche Kriterien an eine Reform eines Unternehmens festzulegen wären. Welche Mindeststandards und Anforderungen sind etwa an ein Compliance-Management-System (CMS) zu stellen?

Dies alles ist vor dem Hintergrund, dass die Einführung eines Unternehmensstrafrechts noch immer ungewiss ist, zu beachten. Nicht zu unterschätzen sind jedoch die Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, auf die rechtskonformen Entwicklungen eines Unternehmens fernab von Dawn Raids und finanziellen Sanktionen Einfluss zu nehmen. Es spricht viel dafür, dass eine längerfristige Begleitung eines Unternehmens erfolgversprechender ist als eine temporär durchgeführte Razzia gefolgt von einer einmaligen Strafe.

Mit Blick auf die USA ist ferner noch darauf hinzuweisen, dass die Einführung einer andauernden Unternehmensüberwachung zunächst zu bedeutenden Abwehrreaktionen seitens amerikanischer Unternehmen führte. Befürchtet wurde u.a. die Beschränkung der Privatautonomie.<sup>23</sup> Solche Reaktionen wären auch in Deutschland zu erwarten. Vor dem Hintergrund möglicher hoher Strafzahlungen und schlimmstenfalls Auflösungen von Unternehmen dürfte aber auch von Unternehmensseite eine Bewährung durchaus positiv aufgenommen werden.

#### **D. Das U.S. Department of Justice (DoJ)**

Überlegungen bezüglich der Einführung eines Compliance Monitoring in Deutschland führen unweigerlich zur Frage, welche Behörde auf welche Weise eine solche Aufgabe übernehmen könnte. Beispielhaft wird im Folgenden die Rolle des DoJ erläutert.

Das DoJ fokussiert sich auf die Korruptionsverfolgung. Dabei verfolgt es einen reintegrativen Ansatz. Bewährungsstrafen in Verbindung mit Bußgeldauflagen sind eher die Regel.<sup>24</sup> Das DoJ beruft sich dabei auf den Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), welcher beispielsweise börsenorientierte Unternehmen zu einer Buchführung aller Zahlungseingänge laut 15 U.S.C. §§ 78dd-1 verpflichtet.

Brent Snyder, zuständig für die Antitrust Division, betont die zentralen Faktoren, auf die das DoJ, bei der Bewertung der Compliance Abteilung eines Unternehmens, achtet. Dazu gehört, dass das Management und der Aufsichtsrat in Verantwortung gezogen werden eine Kultur der Compliance zu fördern und zu kultivieren.

---

<sup>22</sup> Ebd., S. 2035.

<sup>23</sup> Ebd., S. 2017.

<sup>24</sup> Vgl. *Livschitz*, Compliance Monitoring – Fluch oder Segen für das betroffene Unternehmen?, in: *Compliance Praxis* 2015, 12 (Heft 4), 30.11.2015.

Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Verbindlichkeit zu Compliance das gesamte Unternehmen durchdringt, auch Vorgesetzte, Manager und Verantwortliche im Bereich Verkauf und Preisgestaltung.

Unter Umständen werden hier auch Tochtergesellschaften, Lieferanten, Vertreter und Auftragnehmer unter die Lupe genommen. Dabei sollte die Compliance Abteilung proaktiv sein, d.h. sie sollte durch Training und der Möglichkeit des Feedbacks dafür Sorge tragen, dass eine Beobachtung und Auditierung von risikoreichen Aktivitäten stattfindet und diese evaluiert werden. Im Falle des Regelverstößes sei es Aufgabe des Unternehmens Mitarbeiter zu sanktionieren und im Anschluss für präventive Maßnahmen zu sorgen.<sup>25</sup>

Neben der Implementierung dieser Grundsätze muss das Unternehmen natürlich auch dafür Sorge tragen, dass keine weiteren Verstöße begangen werden. Um sicher zu gehen, dass dies auch geschieht, kann das DoJ auf einen externen Kontrolleur setzen, einen sogenannten „Corporate Compliance Monitor“. In der Praxis wird dem Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, drei Vorschläge für einen Compliance Monitor zu unterbreiten, die finale Entscheidung liegt aber beim DoJ.<sup>26</sup>

Dabei ist zu beobachten, dass das DoJ jedenfalls laut eigenen Verlautbarungen an einem Compliance Monitor interessiert ist, der das (wirtschaftliche) Wohl des Unternehmens im Blick hat. Der Monitor soll eine Hilfe für das Unternehmen darstellen und entsprechend dieser Zielsetzung ausgewählt werden. So verkündete Brian A. Benczkowski, Leiter der strafrechtlichen Abteilung des DoJ in einer vielbeachteten Rede:

*„Ultimately, a monitor should benefit the company, its employees, shareholders, and the public by effectively furthering the goal of preventing and detecting future misconduct.“<sup>27</sup>*

## E. Compliance Monitoring

Ein externer Compliance Monitor ist für die Überprüfung der Compliance einer Organisation zuständig. Er lässt sich als externer Compliance Officer beschreiben. Vor diesem Hintergrund macht die Tatsache, dass das Unternehmen bei der Auswahl des Monitors zumindest ein Mitspracherecht hat, durchaus Sinn. Wenn bei einem internen Compliance Officer verschiedene Auswahlkriterien wie etwa die persönliche Geeignetheit des Officers für das Unternehmen geprüft werden kann und wird, sollte dies auch bei einem externen Compliance Officer der Fall sein.

Dabei wird vom DoJ vorausgesetzt, dass der Compliance Officer fundierte Erfahrungen und Kenntnisse des FCPA sowie grundsätzlicher Corporate Compliance besitzt. Gemeinsam mit einem aufgestellten Team widmet sich der Compliance Monitor der Erstellung eines Faktenerhebungsplans, der die Entwicklung des Reifegrades der Compliance eines Unternehmens misst. Dabei ist die Organisation verpflichtet auch sensibelste Daten preiszugeben. Einholen kann sich der Monitor Informationen außerdem über Interviews mit Mitarbeitern und dem Topmanagement. Wie bereits erwähnt hat das DoJ als

---

<sup>25</sup> Vgl. Krotoski, DOJ Warning About Corporate Compliance Programs, Probation, and External Compliance Monitors, 2014.

<sup>26</sup> Vgl. Livschitz, Compliance Monitoring – Fluch oder Segen für das betroffene Unternehmen?, in: Erschienen in Compliance Praxis 2015, 12 (Heft 4), 30.11.2015.

<sup>27</sup> DOJ Justice News, New York, 12.10.2018.

einen wichtigen Kernfaktor zur Bewertung des CMS einer Organisation, die Unterstützung einer solchen Kultur durch das Topmanagement festgelegt. Personelle Umstrukturierungen sind auch an dieser Stelle nicht auszuschließen.

Im Normalfall wird das Monitoring für 18-36 Monate angewiesen, die Kosten hierfür trägt das Unternehmen selbst. Dem Compliance Monitor obliegt es nach Ablauf dieser Zeit ein abschließendes Urteil zu fällen, ob das Unternehmen nun „compliant“ ist oder nicht. Wird dies bestätigt, wird das Monitoring eingestellt. Sollte das Unternehmen jedoch nicht „compliant“ sein, folgt eine Anklageerhebung, die mit der sofortigen Einstellung der Geschäfte einhergeht.<sup>28</sup>

Zu erkennen ist also, dass die vorrangige Funktion des Compliance Monitors die ständige Beobachtung und Fortschrittsbewertung des Unternehmens ist. Bestenfalls handelt es sich also um einen externen Compliance Officer, der während der Bewährungsphase im Dienste des Unternehmens tätig wird. Nach erfolgreicher Bewährung kann er aus hiesiger Sicht durch einen internen, klassischen Compliance Officer ersetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Reform des Unternehmens bestenfalls auch mit Blick auf die Auswahl des internen Compliance Officers konkrete Erfolge hervorbringt. Der interne Nachfolger des Monitors sollte folglich bezüglich Qualifikation und Reifegrad das Niveau des Monitors erreichen. Das Monitoring kann also nur als Start für einen Wendepunkt betrachtet werden.

Diesbezüglich ist wiederum auf die Ausführungen von Benczkowski zu verweisen:

*„I want to make very clear that once a monitor is selected and installed, our work at the Department is far from over. We take seriously our burden of ensuring that monitorships are being carried out properly and effectively. In particular, it is incumbent on our prosecutors to ensure that monitors are operating within the appropriate scope of their mandate. Monitorships should never be expanded or extended for any illegitimate reason.*

*While the contractual agreement is ultimately between a monitor and the company, we are here to act as a referee of sorts where needed, consistent with the governing agreement. If a company that is subject to a monitor encounters problems, they should feel comfortable approaching the Department. While we do not want to encourage frivolous claims, we absolutely want to know of any legitimate concerns regarding the authorized scope of the monitorship, cost or team size. If a company wants to raise its hand with an issue, we are here to listen.*

*We also are committed to meeting regularly to assess the appropriateness of a monitor's recommendations, including whether the company appears on track to complete the implementation of recommendations.”*

---

<sup>28</sup> Ebd.



## F. Fazit

Ein Blick auf das deutsche Strafrecht lässt die Einführung eines Unternehmensstrafrechts erst einmal problematisch erscheinen, da das deutsche Strafrecht auf natürliche Personen fokussiert ist. Die Diskussion ist ebenso alt wie aktuell und hat in den letzten Jahren noch einmal an Relevanz gewonnen.

Die Einführung eines solchen Strafrechts bedingt zunächst einmal die Überwindung einiger Hindernisse. Neben dem Schuldprinzip sind auch viele weitere Aspekte des Strafrechts, etwa die Strafzwecke und die Möglichkeit zur Strafaussetzung zur Bewährung, auf natürliche Personen ausgerichtet.

Betrachtet man die derzeitigen Regelungen jedoch mit ein wenig Weitblick und nicht zu starr, lassen sich brauchbare Parallelen ziehen. Wie ein Blick in die USA zeigt, lässt sich der Gedanke der Resozialisierung durchaus auch auf Unternehmen transferieren, etwa indem der Fokus nicht auf die Veränderung kriminalitätsbegünstigender Einstellungen einer natürlichen Person, sondern auf eine Reform kriminalitätsbegünstigender Strukturen in einem Unternehmen gerichtet wird.

Auch die Bewährungsstrafe wird erfolgreich auf Unternehmen angewendet. An die Stelle der Überprüfung des gesetzestreuen Lebensstils natürlicher Personen tritt die Überprüfung der planmäßigen Reform der Unternehmensstrukturen.

Es stellt sich nun die Frage, ob es hierfür eines neuen, aus Sicht vieler komplizierten Unternehmensstrafrechts bedarf. Schließlich könnte das Monitoring auch auf andere Weise gesetzlich implementiert werden. Zu beachten ist jedoch das Wesen der Bewährung. Diese entfaltet ihre Wirkungskraft aus der Gegenüberstellung von „Zuckerbrot und Peitsche“. Wohlwissend, welche gravierenden Folgen ein Bewährungswiderruf hat, entscheidet sich der Delinquent für ein rechtskonformes Verhalten. Hierbei erhält er eine Hilfestellung. Hierfür ist jedoch ein Unternehmensstrafrecht, welches Sanktionen als Alternative zur Bewährung formuliert, essentiell.

Auch der Kostenaspekt spricht für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts. In den Vereinigten Staaten werden die Kosten von dem betroffenen Unternehmen getragen. Dies erscheint auch für Deutschland sinnvoll. Seitens des Unternehmens ist die Bereitschaft zur Kostentragung und aktiven Unterstützung des Unternehmens jedoch gerade dann besonders hoch, wenn als Alternative schmerzhafteste finanzielle Sanktionen im Raum stehen.

Maßnahmen wie personelle Neubesetzungen, Änderung der Unternehmensstruktur und des CMS sollten dabei einer unabhängigen Behörde unterfallen, die ähnlich wie das DoJ die Möglichkeit hat, Strafverfolgungen nach Aussprache einer Zertifizierung auszusetzen. Dafür ist es nötig einheitliche Grundsätze eines effektiven CMS festzulegen, auf die es sich zu berufen gilt.

## Literaturverzeichnis

- Brettel, Hauke und Schneider, Hendrik*, Wirtschaftsstrafrecht, Baden-Baden 2014.
- El-Ghazi, Mohamad*, Das schweizerische Unternehmensstrafrecht – Lehren für ein mögliches deutsches Verbandsstrafrecht, in: DE GRUYTER, ZSTW 2018; 130(1): 254–278.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich*, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berlin 1820.
- Jahn, Matthias, Pietsch, Franziska*, Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch. Eine Einführung in das Konzept und seine Folgefragen, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1/2015.
- Kant, Immanuel*, Die Metaphysik der Sitten, Band VI., Königsberg 1797.
- Krotoski, Mark. L.*, DOJ Warning About Corporate Compliance Programs, Probation, and External Compliance Monitors, 2014, in: Morgan Lewis, URL: [https://www.morganlewis.com/pubs/antitrust\\_if\\_dojwarningcomplianceprograms\\_06nov14#\\_ftn8](https://www.morganlewis.com/pubs/antitrust_if_dojwarningcomplianceprograms_06nov14#_ftn8) [10.03.2019].
- Livschitz, Mark und Üranüz, Murat*, Compliance Monitoring – Fluch oder Segen für das betroffene Unternehmen?, in: Compliance Praxis 2015, 12 (Heft 4).
- Meyer Larsen, Ingolf*, Privatisierung von Strafvollzug, Eine institutionenökonomische Analyse unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Straffälliger, Marburg 2007.
- Schimpfhausen, Eva Maria*, Das Gewaltmonopol des Staates als Grenze der Privatisierung von Staatsaufgaben. Dargestellt am Beispiel des Strafvollzugs, Passau 2008.
- Petersilia, Joan*, Probation in the U.S., in: Crime and Justice, Volume 22, S. 149 – 200, Chicago 1997.
- Weigelt, Enrico*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, in: Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Göttingen 2009.
- Wray, Christopher A.*, Corporate Probation Under the New Organizational Sentencing Guidelines, in: Yale Law Journal Volume 101, S. 2017 – 2042, New Haven 1992.

Abgeschlossen März 2019

[www.logos-verlag.de](http://www.logos-verlag.de) unter ‚Zeitschriften‘

[www.w-hs.de/ReWir](http://www.w-hs.de/ReWir)

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-32335](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-32335) ([www.nbn-resolving.de](http://www.nbn-resolving.de))

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/3233>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10,  
D - 45665 Recklinghausen, [www.w-hs.de/wirtschaftsrecht](http://www.w-hs.de/wirtschaftsrecht)



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

Λογος

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH  
Comeniushof, Gubener Straße 47  
10243 Berlin  
<http://www.logos-verlag.de>